



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 7 zur Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (WFV)

Gültig ab 1. Januar 2015

318.101.7 d WFV

10.14

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2015

Mit dem Nachtrag 7 werden ein paar Aktualisierungen und Präzisierungen angebracht. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist bis und mit Nr. 46 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die einzelnen Änderungen sind mit dem Vermerk 1/15 versehen.

2015 In den Staaten der EU und der EFTA ist die Versicherungs-
1/15 dauer auf maximal sechs Jahre beschränkt. Die Versicherung
lief definitiv aus:

- am 31. März 2007 für Versicherte in den Staaten, die der EU bereits vor dem 1. Mai 2004 angehörten;
- am 31. Mai 2008 für Versicherte in den Mitgliedstaaten der EFTA.
- am 31. März 2012 in den Staaten, die am 1. Mai 2004 zur EU gestossen sind;

Die Versicherung läuft definitiv aus:

- am 31. Mai 2015 in Bulgarien und Rumänien;

Bis zum Erreichen des Rentenalters können die Versicherung weiterführen:

- die in einem Staat, der bereits vor dem 1. Mai 2004 der EU angehörte, wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. März 2001 zurückgelegt haben;
- die in einem Staat, der erst am 1. Mai 2004 der EU angehörte, wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. März 2006 zurückgelegt haben;
- die in Bulgarien und Rumänien wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. Mai 2009 zurückgelegt haben;
- die in einem Mitgliedstaat der EFTA wohnhaften Personen, die das 50. Altersjahr bis zum 31. Mai 2002 vollendet haben.

2016 Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die ihren Wohnsitz bis
1/15 zum 31. März 2007 von einem Staat der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – in einen Nichtmitgliedstaat der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – und der EFTA verlegten, bleiben über dieses Datum hinaus freiwillig versichert. Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 –, die ihren Wohnsitz bis zum 31. Mai 2008 von einem Mitgliedstaat der EFTA in einen Staat verlegt haben, der weder Mitglied der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – noch der EFTA ist.

Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU und der EFTA, die ihren Wohnsitz bis zum 31. März 2012 von einem der Staaten, die am 1. Mai

2004 zur EU gestossen sind, in einen Staat verlegen, für den das Freizügigkeitsabkommen mit der EU vom 21. Juni 1999 nicht gilt und der auch nicht Mitglied der EFTA ist.

Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU und der EFTA, die ihren Wohnsitz bis zum 31. Mai 2015 von Bulgarien oder Rumänien in einen Staat verlegen, für den das Freizügigkeitsabkommen mit der EU vom 21. Juni 1999 nicht gilt und der auch nicht Mitglied der EFTA ist.

- 2017
1/15 Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 –, die ausserhalb der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – leben, können der Versicherung ab 1. April 2001 beitreten, sofern sie die Voraussetzung der fünf vorbestandenen Versicherungsjahre erfüllen. Ab dem 1. Juni 2002 ist der Beitritt für Staatsangehörige der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 –, die in einem EFTA-Staat wohnen, nicht mehr möglich. Für Staatsangehörige der EFTA, die ausserhalb der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – und der EFTA leben und die erwähnten Voraussetzungen erfüllen, ist der Beitritt ab dem 1. Juni 2002 möglich.
Für Staatsangehörige der Staaten, die am 1. Mai 2004 zur EU gestossen sind, die ausserhalb der EU-Staaten und der EFTA leben und die erwähnten Voraussetzungen erfüllen, ist der Beitritt ab dem 1. April 2006 möglich.
Für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien ist der Beitritt ab 1. Juni 2009 möglich.
3004. Bei Versicherten, die ihre Altersrente vorbeziehen, gilt die
1 Rücktrittserklärung als mit der Anmeldung zum Rentenvorbe-
1/15 zug eingereicht, sofern sie den Rücktritt nicht bereits früher erklärt haben.
- 4084 Bei der Gewährung des Zahlungsaufschubs ist den Vorschriften betreffend den Ausschluss aus der Versicherung (Rz 3011 ff) Rechnung zu tragen. Der Zahlungsaufschub hemmt den Lauf der Verzugszinsen nicht.

1/15 **5. aufgehoben**

4090 aufgehoben
1/15

4091 aufgehoben
1/15

7. Teil: Anhänge

1. Gesetzliche Erlasse¹

1/09

- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG); [SR 831.10](#)
- Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV); [SR 831.101](#)
- Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV); [SR 831.111](#)
- Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung: [SR 831.108](#)
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG); [SR 831.20](#)
- Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV); [SR 831.201](#)
- Verordnung vom 9. Dezember 1985 über Geburtsgebrechen (GgV); [SR 831.232.21](#)
- Verordnung vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI); [SR 831.232.51](#)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG); [SR 830.1](#)
- Verordnung vom 19. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV); [SR 830.11](#)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG); [SR 173.110](#)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG); [SR 173.32](#)

¹ Die Gesetzestexte können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern, www.bbl.admin.ch/bundespublikationen bezogen werden.

4. aufgehoben

1/15